



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 26/2024

Datum: 24.09.2024

Datum	Inhalt	Seite
19.09.2024	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels des Kreises Borken Ungültigkeitserklärungen eines Dienstsiegels	1
20.09.2024	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	2
11.09.2024; 18.09.2024; 18.09.2024; 18.09.2024; 18.09.2024; 18.09.2024	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 - 5
24.09.2024	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5

Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels des Kreises Borken **Ungültigkeitserklärungen eines Dienstsiegels**

Ein Siegel des Kreises Borken ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um das Siegel mit der Nr. 27 (Durchmesser: 35 mm).

Das Siegel trägt die Aufschrift „Kreis Borken“ und das Wappen des Kreises Borken.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Borken, 19.09.2024

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Zilya Atanasova, geb. 29.11.1997, lebend in Bulgarien ist ein Schreiben vom 20.09.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.51457/36163, zuzustellen.

Frau Antanasova lebt in Bulgarien, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 20.09.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Üffing

Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Thomas Lütke-Vestert, wohnhaft in 48619 Heek, Ahle 126, hat mit Antrag vom 17.11.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und für die Aufzucht von Kälbern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48619 Heek, Ahle 126, Gemarkung Heek, Flur 32, Flurstücke 22, 17, 23, 25, 11, 24, beantragt. Auf Grundlage der beantragten Genehmigung können auf der Anlage 685 Kühe und 100 Kälber gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Betroffenheiten von sensiblen geschützten Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG vorliegen. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 11.09.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03578 2023-tapl

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Die Bürgerwind Hengeler-Ächterhook GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Hengeler 11, hat mit Antrag vom 20.06.2024 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 305, Flurstück 2 und Flur 306 Flurstücke 3 und 20 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Standorte der WEA befinden sich innerhalb eines in Aufstellung befindlichen Windenergiegebietes, so dass es sich um einen konfliktarmen Standort handelt. Der Antragsteller hat umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen vorgesehen, wodurch sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.09.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02456 2024-ag

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Die WMO Quantwick GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 12, hat mit Antrag vom 08.02.2024 die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 23, Flurstücke 91, 110, 100 sowie Flur 24, Flurstück 31, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Standorte der WEA befinden sich innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes, so dass es sich um einen konfliktarmen Standort handelt. Der Antragsteller hat umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen vorgesehen, wodurch sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.09.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00479 2024-ag

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Die WMO Quantwick GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 12, hat mit Antrag vom 05.03.2024 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 33, Flurstücke 30 und 42, sowie Flur 34, Flurstück 21, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Standorte der WEA befinden sich innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes, so dass es sich um einen konfliktarmen Standort handelt. Der Antragsteller hat umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen vorgesehen, wodurch sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.09.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00969 2024-ag

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Die WE Hachlohfeld GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Almsick 16b, hat mit Antrag vom 21.02.2024 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 23, Flurstück 159, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Standort der WEA befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes, so dass es sich um einen konfliktarmen Standort handelt. Der Antragsteller hat umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen vorgesehen, wodurch sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.09.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00618 2024-ag

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Die Bürgerwind Almsicker Loh GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Almsick 20, hat mit Antrag vom 21.03.2024 die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 101, Flurstücke 42, 51 und Flur 109, Flurstücke 2 und 5 sowie 121 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Standorte der WEA befinden sich innerhalb eines in Aufstellung befindlichen Windenergiegebietes, so dass es sich um einen konfliktarmen Standort handelt. Der Antragsteller hat umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen vorgesehen, wodurch sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.09.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01626 2024-ag

Im Auftrag

gez.

Stefan Holthausen

Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 03.07.2024 beantragt Herr Christian Wensing, Aversch 4, 48683 Ahaus, die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Wessum, Flur 62, Flurstück 46.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 24. September 2024

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Natur und Umwelt

Az.: 662212/62487

Im Auftrag

gez.

Cordula Thume